

Fachanwaltskanzlei Wienemann

Yvonne Wienemann

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Hinweise zur Arbeitsrechtssache

1. Kostenerstattung

Ich wurde vor Mandatserteilung darauf hingewiesen, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.

2. Vertretung

Es besteht die Möglichkeit, auch selbst vor Gericht aufzutreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen.

3. Gebühren

Zudem wurde ich darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

4. PKH

Mir wurde auch mitgeteilt, dass beim Arbeitsgericht Prozesskostenhilfe beantragt werden kann, wenn ich nach meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage bin, die Kosten der Prozessführung zu tragen und die beabsichtigte Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

Vollmacht in Arbeitsrechtssachen

In der Sache
wegen

./.

wird hiermit Rechtsanwältin Yvonne Wienemann sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
7. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
8. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren.
9. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]